

Die VFD informiert!

Das Reitrecht in Nordrhein - Westfalen

Immer wieder kommen die gleichen Fragen auf.

Darf ich in der freien Landschaft auf allen Wegen reiten?

Brauche ich hierbei eine Reitplakette?

Darf ich in Freistellungs- gebieten auf Wanderwegen reiten?

Dieses Merkblatt versucht die wichtigsten Fragen zu beantworten.

Wer ist eigentlich Reiter?

Eine Legaldefinition darüber, wer Reiter ist, ist weder in der StVO noch im Landschafts- oder Waldgesetz zu finden. § 28 StVO unterscheidet jedoch eindeutig zwischen dem Begriff „Reiter“ und „Führer von Pferden“. Da sich diese Unterscheidung auch noch an zahlreichen anderen Stellen herleiten lässt, gehen wir davon aus, dass Führer von Pferden rechtlich nicht den Reitern gleichzusetzen sind.

Es reitet also nur, wer tatsächlich auf dem Pferd sitzt. Derjenige der sein Pferd führt ist **nicht** Reiter.

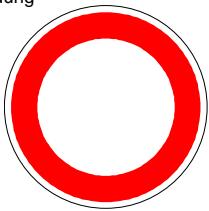
Die VFD, Arbeitskreis Reitrecht auf Bundesebene hat entschieden, eine deutliche Unterscheidung zwischen Reiten und Führen von Pferden zu machen.

Wo darf ich im öffentlichen Straßenverkehr reiten?

Das Reiten ist grundsätzlich auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen zulässig, die auch vom Fahrverkehr benutzt werden. Hierunter fallen Straßen, Plätze und Parkplätze also auch die für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Waldparkplätze. Auch landwirtschaftliche Wege, sofern sie zur Benutzung von Fahrzeugen geeignet (befestigt) sind. Für Reiter und Führer von Pferden gelten die für den gesamten **Fahrverkehr** einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.

Nicht zulässig ist das Reiten und Führen von Pferden auf Gehwegen und Radwegen und dort wo es durch Verkehrszeichen ausdrücklich verboten ist.

Wenn für Reiter und Führer von Pferden auch die Vorschriften des Fahrverkehrs sinngemäß gelten, werden sie nicht zu Fahrzeugen. Deshalb findet das folgende Verkehrszeichen auch auf Reiter und Führer von Pferden **keine** Anwendung



VZ 250
Gesperrt für **Fahrzeuge** aller Art
(gilt nicht für Tiere gem. § 28 StVO)

Das Reiten, **nicht** aber das Führen von Pferden, kann durch Verkehrszeichen (VZ) 250 mit entsprechendem Reitersymbol (VZ 258) überall dort, wo es erforderlich ist, verboten werden.



VZ 258: Verbot für Reiter

Wie muss ich mich im öffentlichen Straßenverkehr verhalten?

§ 1 der Straßenverkehrsordnung verlangt von allen Verkehrsteilnehmern gegenseitige Rücksichtnahme. Dies bedeutet, dass Kraftfahrzeugführer Rücksicht auf Reiter nehmen müssen; also ihre Geschwindigkeit entsprechend verringern müssen und sich auch sonst so verhalten müssen, dass andere nicht unzumutbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Dies gilt analog aber auch für Reiter und Führer von Pferden z.B. gegenüber Fußgängern und Radfahrern.

Wo darf ich in der freien Landschaft reiten und wo darf oder muss ich mein Pferd führen?

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) geregelt.

Zur freien Landschaft gehören alle Gebiete, die nicht Wald sind und nicht Grünflächen innerhalb bebauter Ortsteile sind. Wald innerhalb bebauter Ortsteile zählt zur freien Landschaft. Ebenso das öffentliche Straßennetz.

§ 49 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes regelt die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft allgemein.

Es wird erlaubt, private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr zu **betreten**.

§ 49 Abs. 2 räumt den Radfahrern sinngemäß die gleichen Rechte ein, beschränkt aber die Betretungsbefugnis dahingehend, dass diese nur auf privaten Wegen und Plätzen fahren dürfen.

Für Reiter wird die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft in § 50 des Landschaftsgesetzes eingeschränkt.

Er erlaubt das Reiten in der freien Landschaft auch über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen. Also auch auf den Wegen, die nicht unbedingt für den Fahrverkehr geeignet sind. Für das Führen von Pferden ist hier kaum eine Einschränkung denkbar.

Wie muss ich mich beim Reiten in der freien Landschaft verhalten?

Neben den bereits im Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr genannten Regeln, weist § 49 des Landschaftsgesetzes nochmals deutlich daraufhin.

„Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.“ Eine wichtige Bestimmung, die im Schadensfall den Reiter zu Schadensersatzansprüchen verpflichten kann.

Kaum eine Reiterpassprüfung verzichtet auf die eindringlichen Hinweise, dass an Fußgängern nur im Schritt und mit entsprechendem Abstand vorbei geritten werden darf. Wie man sieht auch nicht ohne rechtlichen Grund.

Wo darf ich im Wald reiten und wo darf oder muss ich mein Pferd führen?

Grundsätzlich ist das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet, das Führen von Pferden dort, wo er betreten werden darf.

Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetz ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder erlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Diese Wege müssen also durch folgendes Verkehrszeichen gekennzeichnet werden:



Reitweg

Es verbietet gleichzeitig die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer.

Von der Kennzeichnungspflicht der Reitwege kann abgesehen werden, wenn mit nur geringem Reitaufkommen zu rechnen ist.

Welche Gebiete hier betroffen sind, muss bei der jeweiligen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises erfragt werden.

In so genannten „Freistellungsgebieten“ ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme der Wanderwege, und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade, die nicht zugleich als für Reiter mitnutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind.

Solche mitnutzbare Wege müssen durch folgendes Zeichen gekennzeichnet sein: (Schild mit weißem Hufeisen)



Mitbenutzung von Wanderwegen

Verbotsschilder machen grundsätzlich nur in „Freistellungsgebieten“ Sinn. So können private Wege und Plätze durch VZ 250 mit

Reitersymbol (VZ 258 s. oben) gesperrt werden.

In Nordrhein-Westfalen sind auch folgende Verkehrszeichen zum Sperrn von Flächen zulässig, die mit Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden. Es handelt sich dabei um eine weiße Hand auf grünem Grund nach folgendem Muster:



Die Aufschrift „BITTE nicht betreten und nicht reiten“ ist ebenfalls möglich.

Wie muss ich mich im Wald verhalten?

Neben den bereits geschilderten allgemeinen Regeln ist im Wald grundsätzlich auf andere Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen. Die Reitbefugnis findet auch eindeutig dort ihre Grenzen, wo wildlebende Tiere über Gebühr in ihrem Lebensraum gestört werden.

Darf ich im Wald meinen Hund mitnehmen?

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Es muss also die Gewähr übernommen werden können, dass der Hund in jeder Situation die Wege nicht verlässt, dass also ständig auf ihn eingewirkt werden kann. Dies dürfte vom Pferd aus nur mit einer guten Ausbildung des Hundes möglich sein. Eine Belästigung anderer Erholungssuchender ist sonst unvermeidlich.

Wie muss ich mein Pferd kennzeichnen?

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Die Kennzeichen sind hierbei beidseitig am Zaumzeug zu befestigen. Es ist ein Kennzeichen nach folgendem Muster



anzubringen:
Das Reitkennzeichen muss mit einer für das laufende Jahr gültigen Reiterplakette versehen sein.

Kennzeichen und Plaketten können bei der Unteren Landschaftsbehörde des jeweiligen Kreises erworben werden.

VFD-NRW Arbeitskreis Recht, Ingo Kerper, Am Lindchen 6, 52391 Vettweiß, Tel. 02424-1772
Email: Ingo.Kerper@vfdnet.de